OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500793/22/Kü/MG**

Datum: **Linz, 29. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 17. April 2023, GZ: BHSE/922150039483/22, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. September 2025, Zl. Ro 2024/07/0004-5, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnis aufgehoben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruchpunkt 2. die Wortfolge *„keine entsprechende Erlaubnis für die Sammlung (Übernahme) von Abfällen“* auf *„keine entsprechende Erlaubnis für die Sammlung (Übernahme) von diesen Abfällen“* konkretisiert wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens in Höhe von 840 Euro zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 420 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. April 2023, GZ: BHSE/922150039483/22, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 79 Abs. 1 Z 7 iVm § 24a Abs. 1 AWG 2002 zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 4.200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je 1 Tag und 10 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:
„Sie haben als abfallrechtlicher Geschäftsführer nach § 26 Abs 3 AWG 2002 – und somit als Verantwortlicher iSd § 9 VStG – der C__, FN aaa, folgende Verwaltungsübertretungen zu verantworten:

1. Datum/Zeit: 05.04.2022 – 12.05.2022
   Ort: D-Straße

Übernahme von gefährlichen Abfällen ohne Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002:
Die C__ hat folgende gefährliche Abfälle im Zeitraum von 05.04.2022 bis 12.05.2022 von der E__, übernommen und war sie Verfügungsberechtigte, obwohl sie in diesem Zeitraum keine entsprechende Erlaubnis für die Sammlung (Übernahme) von Abfällen gemäß § 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 besessen hat:

SINr.	Abfallart/Bezeichnung	gef.	Masse	Übernahme
bbb	Gasentladungslampen (zB Leuchtstofflampen, Leuchtstoffröhren)	gn	20,00 kg	12.05.2022
ccc	Altöle	g	4.000,00 kg	05.04.2022
ddd	Schlamm aus der Tankreinigung	g	640,00 kg	05.04.2022

2. Datum/Zeit: 23.08.2022
   Ort: D-Straße

Übernahme von gefährlichen Abfällen ohne Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002:
Die C__ hat folgenden gefährlichen Abfall am 23.08.2022 von der F__, übernommen und war sie Verfügungsberechtigte, obwohl sie zu dieser Zeit keine entsprechende Erlaubnis für die Sammlung (Übernahme) von Abfällen gemäß § 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 besessen hat:

SINr.	Abfallart/Bezeichnung	gef.	Masse
eee	Sonstige Öl-Wassergemische	g	18.760,00 kg“

Begründend führte die belangte Behörde insbesondere aus, dass sich die C__ nicht auf die Ausnahme von der Erlaubnispflicht des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 berufen könne, da sie eine aufrechte Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 besitzen würde. Ein „klassischer Abfallsammler“, der über eine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 verfüge, könne sich für die Übernahme „zusätzlicher“ Abfälle, die nicht vom Umfang der Erlaubnis gedeckt seien, nicht auf die Ausnahme gemäß § 24a Abs. 2

Z 11 AWG 2002 berufen, zumal ein Abfallsammler oder -behandler wohl jedenfalls einen Erwerbsschwerpunkt in der Abfallwirtschaft haben würde.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, ein Vorabentscheidungsverfahren zur Klärung der Frage, wie die Ausnahmebestimmung des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 unionsrechtskonform auszulegen ist, einzuleiten sowie nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das angefochtene Straferkenntnis wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit sowie wegen Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften ersatzlos aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen, in eventu das Strafmaß des angefochtenen Straferkenntnisses auf ein angemessenes Maß herabzusetzen oder eine Ermahnung auszusprechen.

Begründend wurde zusammenfassend vorgebracht, dass die Ausnahmebestimmungen gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 bzw. Z 5 AWG 2002 im vorliegenden Fall anwendbar seien. Die belangte Behörde habe sich mit den Vorbringen des Bf nicht ernsthaft auseinandergesetzt, da sie bloß behauptet hätte, die C__ würde nicht unter die Ausnahmebestimmungen fallen, ohne die Voraussetzungen tatsächlich nachvollziehbar geprüft zu haben. Hätte die belangte Behörde derartige Ermittlungen getätigt, wäre hervorgekommen, dass die C__ mit der Durchführung eines Abbruchs beauftragt worden sei. Überwiegendes wirtschaftliches Interesse bei Abbrucharbeiten sei nicht das Sammeln von Abfällen, da für die Durchführung von Abbruchtätigkeiten überhaupt keine Sammlererlaubnis erforderlich sei. Abbruchtätigkeiten würden auch im Rahmen des Baumeistergewerbes bzw. Erdbaugewerbes ausgeführt werden können, wenn die anfallenden Abfälle an befugte Sammler übergeben werden. Ob nunmehr die Sammler- und Behandlererlaubnis ein überwiegender wirtschaftlicher Teil des Auftrages gewesen oder ob dies auch ein überwiegender Teil in Bezug auf den Gesamtumsatz der Firma C__ sei, sei weder ermittelt noch hinterfragt worden. Es sei lediglich ohne entsprechende Prüfung des Sachverhalts behauptet worden, dass ein Abfallsammler wohl jedenfalls einen Erwerbsschwerpunkt in der Abfallwirtschaft habe.

Des Weiteren hätte die belangte Behörde die Ausnahmebestimmung des § 24 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 unionsrechtswidrig ausgelegt. Durch die Beauftragung der C__ mit der Durchführung der Abbruchtätigkeiten sei die C__ Abfallersterzeugerin der gegenständlichen Abfälle. Die EU-Abfallrahmenrichtlinie würde grundsätzlich festlegen, dass Abfallersterzeuger von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden sollen, die anfallende Abfälle selbst behandeln oder an befugte Unternehmen übergeben können. Die C__ hätte im Zuge ihrer Gewerbeberechtigung als Baumeister und/oder Erdbauer den Auftrag zur Durchführung eines Abbruchs übernommen. Im Zuge dieser Tätigkeit seien Abfälle angefallen, für die keine Sammler- und Behandlererlaubnis vorliegen würde. Aus diesem Grunde seien die anfallenden Abfälle an ein hierzu befugtes Unternehmen

übergeben und dies entsprechend dokumentiert worden. Die Vorgaben der Richtlinie seien vom Gesetzgeber durch die Ausnahmeregelung in § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 umgesetzt worden. Die von der belangten Behörde getroffene Auslegung widerspreche klar den Vorgaben der EU-Richtlinie.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 hat die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land als belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt, GZ: BHSE/922150039483/22, in die Beschwerde und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. November 2023, an welcher der Bf in Begleitung seiner Rechtsvertretung und einer weiteren Vertreterin teilgenommen haben. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung fern.

I.5. Mit Erkenntnis vom 20. Dezember 2023, GZ: LVwG-500793/4/Kü/ZeM, hat das Landesverwaltungsgericht die Beschwerde des Bf abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis unter Änderung des Spruches bestätigt. Diese Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof aufgrund einer ordentlichen Revision des Bf mit Erkenntnis vom 11. September 2025, Zl. Ro 2024/07/0004-5, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründend führte der Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis wie folgt aus:
„Nach § 24a AWG 2002 bedarf sowohl die Sammlung als auch der Behandlung von Abfällen einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann (Abs. 1), wobei von dieser Erlaubnispflicht jedoch Ausnahmen vorgesehen sind (Abs. 2).
20 Mit der AWG 2002-Rechtsbereinigungsnovelle 2019, BGBl. I Nr. 71/2019, wurde unter anderem die Z 11 in § 24a Abs. 2 AWG 2002 eingefügt. In der - bereits vom Verwaltungsgericht zitierten - Begründung des Initiativantrages (IA 887/A BlgNR 26. GP 13) wurde zu dieser Bestimmung festgehalten:
„Installateure, Wartungsfirmen, Baufirmen, Gärtner etc., die im Zuge ihrer Tätigkeit anfallende Abfälle Dritter sammeln, sollen, soweit sie nicht einen Erwerbsschwerpunkt in der Sammlung von Abfällen haben und unter der Voraussetzung, dass sie diese Abfälle nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben, von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden. Nicht von der Ausnahme umfasst sind Personen, die auch erlaubnispflichtige Tätigkeiten durchführen, zB jene Personen, die Deponien betreiben oder Recycling-Baustoffe herstellen."
21 Der Ausnahmetatbestand der Z 11 des § 24a Abs. 2 AWG 2002 setzt nach dem klaren Wortlaut zunächst voraus, dass die wirtschaftliche Tätigkeit, aus deren Anlass die Abfälle übernommen werden, nicht selbst eine auf die Sammlung von Abfällen gerichtete Tätigkeit ist. Darüber hinaus müssen - wie auch in den zitierten Gesetzesmaterialien betont wird -

die Abfälle aus Anlass dieser wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. im Zuge des Auftrags „anfallen" und übernommen werden, was nur so verstanden werden kann, dass das Eintreten der Abfalleigenschaft (§ 2 Abs. 1 AWG 2002) mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehen muss. Nach der Sammlung müssen die Abfälle nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden.

22 Dieses Auslegungsergebnis wird durch die im Gesetz genannten Beispiele für infrage kommende Tätigkeiten verdeutlicht. Werden etwa im Zuge eines Auftrags zur Reparatur, Instandhaltungen oder Wartung von Gegenständen Teile entnommen oder ausgetauscht, die in der Folge den Abfallbegriff nach § 2 Abs. 1 AWG 2002 erfüllen, fällt die Übernahme dieser entnommenen oder ausgetauschten Teile unter den Ausnahmetatbestand der Z 11. Auch ist nicht zweifelhaft, dass der bei Aushubarbeiten anfallende Bodenaushub bzw. das bei Abbrucharbeiten entstandene Abbruchmaterial, der bzw. das im Auftrag des Bauherrn von der Baustelle verbracht wird (vgl. insoweit zum Eintritt der Abfalleigenschaft etwa VwGH 16.3.2016, Ra 2016/05/0012, mwN), von der Bestimmung erfasst werden und die Verbringung solcher Abfälle durch den Auftragnehmer im Zuge der Abbruch- oder Aushubarbeiten daher keiner Bewilligung nach § 24a Abs. 1 AWG 2002 bedarf.

23 Nicht ausreichend wäre es dagegen, dass Materialien, bei denen der Eintritt der Abfalleigenschaft nicht mit der ausgeübten Tätigkeit in Zusammenhang steht, bloß anlässlich der Verrichtung des Auftrags übergeben bzw. eingesammelt werden. Daher fallen etwa in einem abzubrechenden Gebäude befindliche Einrichtungsgegenstände oder sonstige Sachen, die von diesem Gebäude wirtschaftlich trennbar sind, denen sich der Auftraggeber aber im Sinn von § 2 Abs. 1 AWG 2002 entledigen will, mangels Zusammenhangs des Entstehens der Abfalleigenschaft mit den Abbrucharbeiten nicht unter den Ausnahmetatbestand nach § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002.

24 Vor dem Hintergrund, dass die wirtschaftliche Tätigkeit, aus deren Anlass die Abfälle übernommen werden, nicht selbst eine auf die Sammlung von Abfällen gerichtete Tätigkeit sein darf, werden Tätigkeiten, die nach den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen maßgeblich auf eine Sammlung von Abfällen - etwa in Hinblick auf eine erforderliche Abfallbehandlung - gerichtet sind, auch dann nicht erfasst, wenn mit der Erfüllung des Auftrags andere Tätigkeiten - etwa Aushub- oder Abbrucharbeiten - verbunden sind. Werden daher etwa Aushubarbeiten durchgeführt, um kontaminiertes Erdreich, das Abfall im Sinne des im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 AWG 2002 darstellt, zu entfernen (vgl. insoweit zur Abfalleigenschaft VwGH 24.5.2016, 2013/07/0236, mwN), liegt eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 schon deshalb nicht vor.

25 Mit der Erfüllung der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes in diesem Sinn hat sich das Verwaltungsgericht nicht auseinandergesetzt. Vielmehr hat es - wie auch die BH Steyr-Land - aus den zitierten Gesetzesmaterialien abgeleitet, dass § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 generell nicht für eine Person in Betracht komme, die über eine Erlaubnis zur Sammlung bestimmter Abfälle verfüge und als Abfallsammlerin am Markt auftrete. Es trifft zu, dass die Aussagen in der Begründung des Initiativantrages in diesem Sinn verstanden werden könnten. Insoweit ist aber zu beachten, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs der äußerste mögliche Wortsinn die Grenze jeglicher Auslegung absteckt (vgl. etwa VwGH 29.6.2022, Ra 2020/06/0041, mwN). Gesetzesmaterialien, die den aus dem Gesetzestext und der Systematik des Gesetzes gewonnenen Interpretationsergebnissen widersprechen, kommt keine Bedeutung bei der Auslegung des Gesetzes zu (vgl. VwGH 7.11.2024, Ra 2023/10/0343, mwN).

26 Der Revision ist zuzustimmen, dass die Auslegung des Verwaltungsgerichts keine Grundlage im Gesetzeswortlaut hat. Zwar verlangt § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 - wie dargestellt -, dass die wirtschaftliche Tätigkeit, aus deren Anlass die Abfälle übernommen werden, nicht selbst eine auf Sammlung von Abfällen gerichtete Tätigkeit ist. Das Gesetz stellt jedoch auf die konkret ausgeübte Tätigkeit und nicht darauf ab, welche anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten vom Auftragnehmer verrichtet werden bzw. ob das die Tätigkeit ausführende Unternehmen Berechtigungen nach § 24a Abs. 1 AWG 2002 innehat.
27 Wird ein Unternehmen daher in verschiedenen Geschäftszweigen tätig, steht allein der Umstand, dass auch eine Sammlung von Abfällen durchgeführt wird und insoweit auch eine Berechtigung nach § 24a Abs. 1 AWG 2002 erteilt wurde, der Anwendung des Ausnahmetatbestandes nach Z 11 des § 24a Abs. 2 AWG 2002 bei Ausübung einer anderen nicht auf eine Sammlung von Abfällen gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit nicht entgegen. Im vorliegenden Fall kann somit daraus, dass die C__ Inhaberin von Berechtigungen zur Sammlung bestimmter Abfälle ist und auch als Abfallsammlerin tätig wird, nicht der Schluss gezogen werden, dass schon deshalb im Zuge von Abbruch-, Aushub- oder sonstigen Tätigkeiten angefallene und übernommene Abfälle nicht unter den Ausnahmetatbestand fallen könnten. Eine andere Sichtweise würde die C__ im Übrigen gegenüber anderen Bauunternehmen, die über keine Erlaubnisse nach § 24a Abs. 1 AWG 2002 verfügen, bei der Durchführung bloßer Bau-, Abbruch- oder Aushubarbeiten benachteiligen, ohne dass dafür eine Rechtfertigung im Sinn der Ziele und Grundsätze, nach denen die Abfallwirtschaft gemäß § 1 AWG 2002 auszurichten ist, erkennbar wäre.
28 Zur Beurteilung, ob die C__ sich hinsichtlich der Sammlung der Abfälle, hinsichtlich der die Verwaltungsübertretungen nach 79 Abs. 1 Z 7 iVm § 24a Abs. 1 AWG 2002 vorgeworfen werden, auf § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 berufen konnte, bedarf es somit der Auseinandersetzung mit den genannten Voraussetzungen dieses Tatbestandes im vorliegenden Einzelfall. Dazu sind eindeutige Sachverhaltsfeststellungen zum erteilten Auftrag bzw. zu den tatsächlich von der C__ jeweils verrichteten Tätigkeiten und zu den übernommenen Abfällen erforderlich, die eine Beurteilung im Sinn der dargestellten Grundsätze ermöglichen, wobei das Vorbringen der Parteien zu berücksichtigen ist."

I.6. Die aufhebende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bewirkt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gehalten ist, in Anlehnung an die vom Verwaltungsgerichtshof vertretene Rechtsansicht neuerlich eine Entscheidung über die vom Bf eingebrachte Beschwerde zu treffen.

I.7. In Ergänzung des Ermittlungsverfahrens wurde der Bf mit Schreiben vom 2. Februar 2026 aufgefordert, die Auftragsunterlagen über die im April/Mai 2022 durchgeführten Abbrucharbeiten und den Auftrag der F__ vorzulegen. Mit Eingabe vom 17. März 2026 teilte der Bf mit, dass keine schriftlichen Aufträge existieren, aber die diesbezüglichen Angebote und Abrechnungen vorgelegt werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf war beginnend mit 30. September 2021 abfallrechtlicher Geschäftsführer der C__ mit Sitz in D-Straße und war dies auch zu den im Straferkenntnis angeführten Tatzeitpunkten.

Hauptgeschäftszwecke der C__ sind Bau- und Abbruchtätigkeiten bzw. Rohstoffgewinnung. Von der C__ werden zudem Transport-, Entsorgungs- und Recyclingaufträge ausgeführt. Ein Teil des Geschäftszwecks bildet damit die Abfallsammlung und -behandlung. Die C__ erzielt Umsatzerlöse von insgesamt 27 Mio. Euro. Davon entfallen ca. 2 Mio. Euro rein auf die Abfallsammlung und -behandlung.

Die C__ besitzt die Erlaubnis für die Sammlung/Behandlung von Abfällen gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002, wobei der Erlaubnisumfang mehrere hundert Schlüsselnummern umfasst. Zu den Tatzeitpunkten (5. Mai, 12. Mai und 23. August 2022) waren im Erlaubnisumfang die Abfallarten „Gasentladungslampen (z.B. Leuchtstofflampen, Leuchtstoffröhren)" mit der Schlüsselnummer bbb, „Altöle" mit der Schlüsselnummer ccc, „sonstige Öl-Wassergemische" mit der Schlüsselnummer eee und „Schlamm aus der Tankreinigung" mit der Schlüsselnummer ddd nicht enthalten.

Die C__ wurde im November 2021 von der G__ eingeladen im Rahmen des Projektes ÖBB Umbau Bahnhof H__, Strecke I__, Km 32,157 bis 32,929, anhand von Ausschreibungsunterlagen ein Preisangebot zu erstellen. Den Ausschreibungsunterlagen ist zu entnehmen, dass für den Abtrag von Objekten, Tragwerken und Bauteilen sowie dem Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragmateriales Angebotspreise zu legen sind. Die Leistung Objekt Abtragen beinhaltete das Trennen von Materialien, eventuell erforderliche Gerüste, ein allfällig erforderliches Abtragskonzept, das Abtragen tieferliegender Bauteile, den Abtrag und Entsorgung des Inventars/Mobilars und das Verfüllen verbleibender Hohlräume bis zur Oberkante des umliegenden Geländes. Die Position Wegschaffen sollte das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragmateriales, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden, beinhalten. Aufgrund des von der C__ erstellten Angebotes erteilte die J__ Bhf K__ dem Unternehmen den Auftrag für die Durchführung der Abbrucharbeiten und das Wegschaffen der anfallenden Materialien. Im Zuge der Umsetzung der beauftragten Abbrucharbeiten war auch ein Tank zu demontieren, der noch nicht entleert war. Vor der Demontage wurde über Auftrag der C__ von der Firma L__ das vorhandene Altöl abgelassen und der Bodenschlamm abgesaugt. Bei dieser Tätigkeit sind am 5. April 2022 4.000 kg Altöle (SN: ccc) und 640 kg Schlamm aus der Tankreinigung (SN: ddd) angefallen. Nach den vorliegenden Begleitscheinen

wurde diese Mengen von der E__ an die C__ übergeben. Außerdem sind bei den Abbrucharbeiten am 12. Mai 2022 Gasentladungslampen (z.B. Leuchtstofflampen und Leuchtstoffröhren) (SN: bbb) in einer Menge von 20 kg angefallen. Die Gasentladungslampen (SN: bbb) wurden anschließend an die M__ weitergegeben, die Altöle (SN: ccc) und der Schlamm aus der Tankreinigung (SN: ddd) wurden von der L__ übernommen.

Am 24. August 2023 beauftragte die F__ aus Anlass eines Verkehrsunfalles auf der A1 (Km 192,5) Fahrtrichtung N__, die C__ mit dem Aushub und der Entsorgung von ölverunreinigtem Boden, der im Zuge des Verkehrsunfalles durch einen Ölaustritt entstanden ist. Die F__ hat dazu mit dem Disponenten des Unternehmens Kontakt aufgenommen und wurde der Auftrag unverzüglich aufgrund der Gefahrensituation umgesetzt. Im Konkreten wurde mittels eines Hydraulikbagger der ölverunreinigte Boden ausgehoben und mittels Lkw weggebracht. Während der Aushubtätigkeit hat sich aber auch herausgestellt, dass Treibstoff in ein Retentionsbecken gelangt ist und sich dort ein Öl-Wasser Gemisch angesammelt hat. Aus diesem Grund wurde von der F__ der Auftrag erweitert, als dieses Öl-Wasser Gemisch aus dem Retentionsbecken abzusaugen und zu entsorgen ist. Die C__ hat anschließend dieses Öl-Wasser Gemisch im Ausmaß von 18.760 kg (Schlüsselnummer eee) der M__ übergeben.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und der Beschwerde sowie aus dem Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zu den erteilten Aufträgen bzw. durchgeführten Arbeiten ergeben sich aus den vom Bf nach der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen, wie den Abrechnungen über die durchgeführten Tätigkeiten bzw. hinsichtlich der Abbrucharbeiten auch aus den zugrunde liegenden Ausschreibungsunterlagen. Es bestehen keine Zweifel, dass die C__ hinsichtlich der Abbruchtätigkeiten den Auftrag für den Abbruch und das Wegschaffen des anfallenden Materials erhalten hat.

Die Übernahme der hier gegenständlichen Abfälle ergibt sich eindeutig anhand der im elektronischen Datenmanagement (EDM) erfassten Begleitscheine. Der Tätigkeitsbereich der C__ ergibt sich aus den glaubwürdigen Aussagen des Bf sowie aus der Homepage der Firma. Dass der Erlaubnisumfang der C__ mehrere hundert Schlüsselnummern umfasst, ist aus einer Abfrage im EDM ersichtlich. Die im Straferkenntnis genannten Übernahmen der Abfallarten und Mengen werden vom Bf dem Grunde nach auch nicht bestritten, weshalb diese dem Sachverhalt zugrunde gelegt werden konnten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF zu den Tatzeitpunkten BGBl. I Nr. 200/2021 lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
[…]

(5) Im Sinne dieses Bundesgesetzes
9. ist „Sammlung" das Einsammeln von Abfällen durch Abholung, Entgegennahme oder rechtliches Verfügen über die Abholung oder Entgegennahme durch einen beauftragten Dritten. Die Sammlung schließt die vorläufige Sortierung und vorläufige Lagerung der Abfälle zum Zwecke des Transports zu einer Behandlungsanlage ein.
[…]

(6) Im Sinne dieses Bundesgesetzes
3. ist „Abfallsammler" jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere
    a) abholt,
    b) entgegennimmt oder
    c) über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt;
[…]

Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

§ 24a. (1) Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Das Anbieten des Sammelns oder des Behandelns von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten. Der Antrag kann, sofern dieser Teilbereich in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 eingerichtet ist, über dieses Register erfolgen.
(2) Der Erlaubnispflicht unterliegen nicht:
[…]

5. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben,
   a) in Bezug auf die Rücknahme im Sinne von § 2 Abs. 6 Z 3 lit. b von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler und
   b) in Bezug auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung der zurückgenommenen Abfälle.

Dies gilt nicht, sofern es sich bei den zurückgenommenen Abfällen um gefährliche Abfälle handelt und die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle unverhältnismäßig größer ist als die Menge der abgegebenen Produkte; ein diesbezüglicher Nachweis ist zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen;

[…]

11. Personen, die aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, wie zB Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruch- oder Aushubarbeiten, im Zuge der Ausführung eines Auftrags, anfallende Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben;

[…]

Strafhöhe

§ 79. (1) Wer

[…]

7. die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von gefährlichen Abfällen ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 25a Abs. 6 oder 6a oder § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt,

[…]

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht."

III.2. Der Bf wendet zu seiner Entlastung ein, dass hinsichtlich der im Zuge der Abbrucharbeiten beim Umbau des Bahnhofs in K__ bzw. der bei den Tätigkeiten über Auftrag der O__ anlässlich eines Verkehrsunfalles angefallenen Abfälle keine Erlaubnis zum Sammeln dieser Abfälle erforderlich gewesen ist, zumal die Ausnahmebestimmung des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 erfüllt ist.

Im Sinne der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes setzt der klare Wortlaut des Ausnahmetatbestandes der Z 11 des § 24a Abs. 2 AWG 2002 voraus, dass die wirtschaftliche Tätigkeit, aus deren Anlass die Abfälle übernommen wurden, nicht selbst eine auf die Sammlung von Abfällen gerichtete Tätigkeit ist. Darüber hinaus müssen die Abfälle aus Anlass dieser wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. im Zuge des Auftrages anfallen und übernommen werden, was nur so verstanden werden kann, dass das Eintreten der Abfalleigenschaft mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehen muss.

Wie sich aus dem ergänzend durchgeführten Ermittlungsverfahren ergibt, wurde die C__ im Zuge des Umbaus des Bahnhofs P__ gemäß den Ausschreibungsunterlagen mit dem Abtrag von Objekten, Tragwerken und Bauteilen beauftragt. Dieser Auftrag umfasste neben dem Abtrag dieser Teile auch das Wegschaffen der anfallenden Materialien. Aufgrund dieser Umstände ist davon auszugehen, dass die von der C__ übernommene Tätigkeit nicht allein auf die Sammlung von Abfällen gerichtet war, sondern erst durch die Abbruchtätigkeit, bei der auch ein im Gebäude vorhandener, noch nicht restentleerter Tank zu demontieren und anschließend zu entsorgen war. Vor der Demontage hat die C__ ein anderes Unternehmen mit dem Absaugen des Altöls und der Tankreinigung beauftragt. Durch diesen Auftrag sind die Abfälle Altöl und Schlamm aus der Tankreinigung entstanden. Zudem hatte die C__ im Zuge der beauftragten Abbrucharbeiten auch im Gebäude noch vorhandene Gasentladungslampen zu demontieren und zu entsorgen.

Bei dieser Sachlage ist nun davon auszugehen, dass der von der C__ übernommene Auftrag nicht allein auf die Sammlung von Abfällen gerichtet gewesen ist, sondern die Abbruchtätigkeiten im Vordergrund gestanden sind, die das Eintreten der Abfalleigenschaft der fraglichen Materialien (Altöl, Schlamm aus der Tankreinigung und Gasentladungslampen) erst bewirkt haben. Zudem steht fest, dass die so übernommenen Abfälle von der C__ ordnungsgemäß an befugte Sammler mittels Begleitschein übergeben wurden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass in Anlehnung an die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im aufhebenden Erkenntnis hinsichtlich der im Zuge der Abbruchtätigkeiten entstandenen Abfälle Altöl, Schlamm aus der Tankreinigung und Gasentladungslampen, die Ausnahmebestimmung des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 erfüllt ist. Dem Bf als abfallrechtlichen Geschäftsführer der C__ kann deswegen nicht angelastet werden kann, diese Abfälle ohne die erforderliche Erlaubnis durch den Landeshauptmann gesammelt zu haben. Sohin ist klarzustellen, dass der Bf die im Spruchpunkt 1. angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, weshalb diesbezüglich der Beschwerde zu folgen und das Straferkenntnis aufzuheben war.

III.3. Eine andere rechtliche Beurteilung ergibt sich hinsichtlich der am 23. August 2022 übernommenen sonstigen Öl-Wassergemische der Schlüsselnummer eee. Wie vom Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung ausgeführt und durch die Vorlage einer Rechnung belegt, wurde die C__ anlässlich eines Verkehrsunfalles auf der A1 mit dem Aushub und der Entsorgung von ölkontaminierten Böden beauftragt. Während der Aushubtätigkeit war auch erkennbar, dass in einem nahegelegenen Retentionsbecken ein Öl-Wassergemisch entstanden ist, welches von der C__ im Auftrag der ASFINAG abgesaugt und entsorgt wurde.

In rechtlicher Würdigung dieser Sachlage kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Abfalleigenschaft des Öl-Wassergemisches im Retentionsbecken im Zusammenhang mit der auftragsgemäß durchgeführten Tätigkeit der C__ steht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese Abfälle, welche im Zuge des Verkehrsunfalles entstanden sind, anlässlich der Verrichtung der Aushubtätigkeit abzusaugen und zu entsorgen waren. In diesem Sinne führt der Verwaltungsgerichtshof in der aufhebenden Entscheidung auch aus, dass etwa bei der Durchführung von Aushubarbeiten, um kontaminiertes Erdreich, das Abfall im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 AWG 2002 darstellt, zu entfernen, keine Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 vorliegt. Dies vor dem Hintergrund, dass Tätigkeiten, die nach dem wahren wirtschaftlichen Verhältnissen maßgeblich auf eine Sammlung von Abfällen – etwa im Hinblick auf eine erforderliche Abfallbehandlung – gerichtet sind, auch dann nicht von der Ausnahmebestimmung erfasst sind, wenn mit der Erfüllung des Auftrags andere Tätigkeiten – etwa Aushub- oder Abbrucharbeiten – verbunden sind. In Würdigung dieser Ausführungen kommt daher dem Bf hinsichtlich der Übernahme von sonstigen Öl-Wassergemischen am 23. August 2022 die Ausnahmebestimmung des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 nicht zugute. In weiterer Folge bedeutet dies, dass die C__ gefährliche Abfälle übernommen hat, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis gewesen zu sein. Insofern kann dem Bf als abfallrechtlichen Geschäftsführer der C__ die in Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zur Last gelegt werden.

III.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des VwGH hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte. Hinsichtlich eines unrichtigen

Gesetzesverständnisses ist der Betroffene nur dann entschuldigt, wenn dieses unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen. Solche Erkundigungen haben an der geeigneten Stelle zu erfolgen, worunter im Zweifelsfall die zur Entscheidung der Rechtsfrage zuständige Behörde zu verstehen ist. Die Argumentation mit einer auch plausiblen Rechtsauffassung kann ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht ausschließen, vielmehr trägt das Risiko des Rechtsirrtums der, der es verabsäumt, sich an geeigneter Stelle zu erkundigen.

Als abfallrechtlicher Geschäftsführer mussten dem Bf unter anderem die relevanten Bestimmungen des AWG 2002 bekannt sein, was auch nicht bestritten wird. Wenn der Bf meint, dass er seiner Rechtsansicht nach von einer dem Gesetz (im Sinne der Ausnahmebestimmungen § 24a Abs. 2 Z 5 und 11 AWG 2002) entsprechenden Übernahme der gefährlichen Abfälle ausgegangen ist, ist ihm die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entgegenzuhalten, wonach ein entschuldbarer Rechtsirrtum im Sinne des § 5 Abs. 2 VStG voraussetzt, dass dem Betroffenen das Unerlaubte seines Verhaltens trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Auch eine irrige Gesetzesauslegung entschuldigt den Betroffenen nur dann, wenn sie unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es (zur Einhaltung der einem am Wirtschaftsleben Teilnehmenden obliegenden Sorgfaltspflicht) einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen. Die bloße Argumentation im Verwaltungsstrafverfahren mit einer – allenfalls sogar plausiblen – Rechtsauffassung vermag ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht auszuschließen. Selbst guter Glaube stellt den angeführten Schuldausschließungsgrund dann nicht dar, wenn es die Sache der Partei ist, sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen und im Zweifel bei der Behörde nachzufragen (VwGH 26.06.2019, Ro 2018/03/0047). Anhaltspunkte für solche geeigneten Erkundigungen liegen im Beschwerdefall nicht vor.

Das Vorbringen des Bf war für seine subjektive Entlastung somit insgesamt nicht geeignet. Dem Bf ist die Glaubhaftmachung seines mangelnden Verschuldens nicht gelungen, weshalb das objektiv rechtswidrige Verhalten dem Bf auch subjektiv vorwerfbar ist, wobei beim Ausmaß des Verschuldens zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

III.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungs-

gründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

III.6. Die durch die Bestimmungen des AWG 2002 geschützten Rechtsgüter – unter anderem der Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren und der Schutz der Umwelt (§ 1 Abs. 1 AWG 2002) – haben keine geringe Bedeutung. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 79 Abs. 1 Z 7 AWG 2002 in der hier anzuwendenden Fassung 850 bis 41.200 Euro. Bei gewerbsmäßiger Tätigkeit im Bereich der Abfallwirtschaft ist die Mindeststrafe mit 4.200 Euro festgesetzt. Diese erhöhte Mindeststrafe kommt im vorliegenden Fall zur Anwendung, da die C__ unter anderem auch im Bereich der Abfallwirtschaft gewerbsmäßig tätig ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH kommt es dabei darauf an, dass ein gewerbsmäßig tätiger Abfallsammler bzw. -behandler in der Absicht handelt, sich durch eine wiederkehrende derartige Tätigkeit eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (vgl. dazu etwa VwGH 25.09.2014, 2012/07/0214). Dieser Umstand ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass grundsätzlich (und auch im Tatzeitraum) eine

Erlaubnis iSd § 24a AWG 2002 gegeben war. Konkret beläuft sich der Strafrahmen daher auf 4.200 bis 41.200 Euro. Auch vor dem Hintergrund dieser hohen Strafdrohungen und der zu berücksichtigenden Mindeststrafen ist davon auszugehen, dass mit der anzuwendenden Strafbestimmung keine Rechtsgüter bloß geringer Bedeutung geschützt werden sollen.

III.7. Der Ausspruch einer Ermahnung (§ 45 Abs. 1 Z 4 VStG) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sein müssen, wobei die genannten Umstände kumulativ vorliegen müssen (VwGH 25.04.2019, Ra 2018/09/0209). Abzuklären ist auch, ob das tatbildmäßige Verhalten des Bf deutlich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt (VwGH 17.04.1996, 94/03/0003). Das vom Bf als abfallwirtschaftlicher Geschäftsführer vertretene Unternehmen ist im Besitz einer Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln gefährlicher Abfälle und daher – wie oben bereits ausgeführt – gewerblich im Bereich der Abfallwirtschaft tätig. Insbesondere die vom Bf für sich in Anspruch genommene Regelung des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 stellt im Sinne der erläuternden Bemerkungen zur Gesetzesnovelle gerade nicht auf gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätige ab. Wie bereits oben ausgeführt, musste daher dem Bf vor allem zum Zeitpunkt der Ausführung der Aushubtätigkeiten sehr wohl bekannt sein, dass durch die Übernahme des Entsorgungsauftrages durch die O__, Abfälle im Sinne des Gesetzes gesammelt werden. Dies unabhängig davon, dass die Abfälle entsprechend § 15 Abs. 5 AWG 2002 an befugte Entsorger weitergereicht wurden. Das tatbildmäßige Verhalten des Bf erfüllt gerade den von der betreffenden Verwaltungsvorschrift typisierten Unrechts- und Schuldgehalt. Das sorgfaltswidrige Verhalten des Bf, der als abfallrechtlicher Geschäftsführer über einschlägige Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, übersteigt daher den Grad der Geringfügigkeit. Insofern ist eine Voraussetzung für die Erteilung einer Ermahnung als nicht erfüllt zu werten, weshalb die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung grundsätzlich nicht weiter zu prüfen sind. Es war daher von der Erteilung einer Ermahnung abzusehen.

III.8. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe in Höhe von 4.200 Euro, wobei die belangte Behörde mangels Angaben von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen ist und bei der Bemessung die Tatsache berücksichtigte, dass ein öffentliches Interesse an einer geordneten Abfallwirtschaft besteht und das gegenständliche Verhalten am erhöhten Sorgfaltsmaßstab eines in der Abfallwirtschaft tätigen abfallrechtlichen Geschäftsführers zu messen ist.

Vor dem Hintergrund des Strafrahmens des § 79 Abs. 1 AWG 2002, der im Falle des gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft Tätigen eine Geldstrafe von mindestens 4.200 bis 41.200 Euro vorsieht, ist die verhängte Mindeststrafe von 4.200 Euro

angesichts der Rechtsgutbeeinträchtigung und des nicht geringen Verschuldens grundsätzlich tat- und schuldangemessen. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Bf die Geldstrafe im verfügten Ausmaß ausreichend ist, um ihn künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

Beträchtlich überwiegende Milderungsgründe sind nicht ersichtlich, weshalb eine außerordentliche Milderung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe im Sinne des § 20 VStG nicht zur Anwendung kommen kann.

IV. Kosten:

In jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, ist nach § 52 Abs. 1 VwGVG auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Im konkreten Fall wurde die zu Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe in der Höhe von 4.200 Euro bestätigt, weshalb der Kostenbeitrag mit 840 Euro festzusetzen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung die im ersten Rechtsgang vom Verwaltungsgerichtshof vorgegebene Rechtslage umsetzt und sohin keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bereits im Erkenntnis dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger